

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

70 b. Verordnung vom 27.06.1814 publ. 30.05.1814

3) Jede Eingabe muß verständlich abgefaßt, und rein und leserlich geschrieben seyn, und es müssen solche Personen, die in schriftlicher Darstellung ihrer Gedanken oder in einer guten Handschrift nicht geübt sind, ihren Vortrag von Kundigeren aufsetzen oder abschreiben lassen.

Wer diese Vorschriften vernachlässigt, hat es sich selbst beizumessen, wenn die Eingabe unberücksichtigt liegen bleiben sollte.

S c h e m a.

Der Voigt N. zu N.... An
berichtet über die höchstverordnete pro-
in Folge Rescripts vom visorische Regierungs-
30. April d. J. Commission
den 11. May 1814. in Oldenburg.

Der Bürger N. zu N.... An
bittet um den höchstverordneten
den 11. May 1814. Ober-Gemeinderath
in Oldenburg.

70b) Regierungs-Commissions-Bes-
kannmachung vom 27. Juni publ.
30. ej. 1814.

Nachtrag zur In Beziehung auf die Publication vom
Verordnung II. May d. J. über die Form der bei den
über die Form Staats-Behörden einzureichenden Bittschrif-
der Eingaben ten und Bestellungen der Unterthanen wird
an die Landes-ten und Bestellungen der Unterthanen wird
behörden vom hierdurch noch ferner angeordnet, daß alle
11. May 1814. bei der Höchstverordneten provisorischen Re-
gie-